Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

PROTOKOLL

der 14. Sitzung des Sportausschusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 23.11.2016

Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	20:30 Uhr
Tagungsort:	Anglerheim Damgarten, Schillstraße 29 b, 18311 Ribnitz-Damgarten

Anwesenheit

Vorsitz	
Herr Hans-Dieter Konkol	anwesend

Mitglieder	
Herr Volker Bastian	anwesend
Herr Jörg Helwig	anwesend
Herr Thomas Huth	unentschuldigt
Herr Ralf Lindemann	entschuldigt
Herr Peter Norden	anwesend
Herr Horst Schacht	anwesend
Herr Axel Schröter	entschuldigt
Herr Dirk Zilius	anwesend

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung der Tagesordnung
3 Protokollkontrolle
4 Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
5 Beratung über die Neufassung der Kriterien für die Sportlerehrung des Amtes und der Stadt Ribnitz-Damgarten
6 Anfragen/Mitteilungen
7 Fördermittelanträge

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Ausschussvorsitzender Konkol eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit zu diesem Zeitpunkt 6 anwesenden Mitgliedern fest.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung

Es wurden keine Änderungsanträge zur Tageordnung gestellt.

TOP 3 Protokollkontrolle

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keine Einwände.
Die Übungsleiterausbildung findet im Februar/März in der Sporthalle "Freundschaft" statt. Anmeldungen können bei Frau Weilandt oder direkt beim Kreissportbund vorgenommen werden. Es ist die einzige Ausbildung in unserer Stadt. Die Vereine sollen durch die Ostsee-Zeitung aufgerufen werden, die Teilnehmer zu melden.

TOP 4 Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Zur Beratung lag den Ausschussvorsitzenden die "Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten" vor. Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird für den Bereich der Sportstätten rückwirkend zum 1. Januar 2016 ein Betrieb gewerblicher Art gegründet. Dies ist nötig, da die Einnahmen umsatzsteuerpflichtig sind und anfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Gleichzeitig kann die mit der Bezahlung von Rechnungen verbundene Umsatzsteuer auf dem Wege der Steuererklärung zurückgeholt werden. Dazu wurden von Frau Weilandt verschiedene Berechnungsbeispiele dargelegt. Im Jahr 2015 hätten somit über 10,0T€ Rückerstattung vom Finanzamt ausgezahlt werden können. In Anbetracht der Sanierung der Sporthalle "Freundschaft" wird mit einer höheren Erstattung für 2017 gerechnet. Die neue Entgeltordnung wird aus der bestehenden herausgelöst und ist deshalb abstimmungspflichtig.

Durch die Mitglieder des Sportausschusses wurde die Erhöhung der Kosten für die Sportvereine kritisiert. Zu den jetzigen Preisen erfolgt die Zurechnung von 19%. Zur Entlastung der Sportvereine hätte es geführt, wenn die Mehrwertsteuer inclusive wäre. Als beratender Ausschuss verweist der Sportausschuss diese Entgeltordnung zur Entscheidung in den Hauptausschuss. Mehrheitlich bestand die Meinung, dass bei einer gesetzlichen Veränderung (Umsatzsteuergesetz) der Handlungsrahmen eines Ausschusses sehr begrenzt ist.

Der Sportausschuss nimmt die neue Entgeltordnung zur Kenntnis, erwartet aber, dass die zurückfließenden Gelder dem Sport zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/332

Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	9						
davon anwesend:	6	Ja-Stimmen:	2	Nein-Stimmen	1	Stimmenthaltungen:	3

TOP 5 Beratung über die Neufassung der Kriterien für die Sportlerehrung des Amtes und der Stadt Ribnitz-Damgarten

Nach der Veränderung der Sportrichtlinie in diesem Jahr wurden auch die Kriterien für die Sportlerehrung des Amtes und der Stadt Ribnitz-Damgarten überprüft. In beiden Richtlinien geht es darum, Sportlerinnen und Sportler für ihre Leistungen zu würdigen. Deshalb wurde vorgeschlagen die Sportlerehrung nur für Sportler und Sportlerinnen, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden des Amtes und der Stadt Ribnitz-Damgarten haben, durchzuführen.

Besondere sportliche Leistungen, von Vereinsmitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ribnitz-Damgarten haben, sollten im Verein extra gewürdigt werden. Zu diesen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, den Bürgermeister einzuladen. Gleichzeitig sollten jährlich die sportlichen Verdienste den Wohnsitzgemeinden der Vereinsmitglieder mitgeteilt werden. Somit würden anderen Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, ihre eigenen Sporterinnen und Sportler gleichfalls zu ehren.

Die Mitglieder des Sportausschusses stimmten diesem Vorschlag zu. Mit der neuen Regelung sind die Sportvereine mehr gefordert. Besonders bei Teamsportarten muss behutsam mit der Ehrung umgegangen werden.

TOP 6 Anfragen/Mitteilungen

- Termine Sportausschuss 2017:
  Änderung des Wochentages, ab 2017 immer Dienstags
  21.02.2017
  04.04.2017
  11.07 2017
  10.10.2017
  14.11.2017

- Veranstaltungshöhepunkte sollen im Veranstaltungskalender 2017 eingetragen werden. Die Vereine werden aufgefordert, diese innerhalb von 14 Tagen einzureichen.

- Für die energetische Sanierung in der Sporthalle erfolgt der Baustart noch in diesem Jahr. Die Abrißarbeiten wurden ausgeschrieben und 2016 erfolgt die Auftragsvergabe. Geplant ist der Abschluß der Bauarbeiten im Sommer 2017. Der Bauablauf wird mit den Nutzern abgestimmt.

- Der Fördermittelantrag für den "Ersatzbau Rudern" wird derzeit in Schwerin beim Ministerium bearbeitet. Dazu wurden in der 47. KW Zuarbeiten getätigt. Der RSV 1919 wurde nochmal gebeten, die fehlende Aufstellung zu den Tätigkeiten des Vereins auf dem Hafengelände einzureichen.

TOP 7 Fördermittelanträge

Zur Abstimmung lagen die Fördermittelanträge Nr. 48. - 58. vor. Der Fördermittelantrag Nr. 53. RSV, Abt. Kegeln wurde zurückgewiesen, da für Wettkampffahrten innerhalb MVP die Tagegeldabrechnung greift.
Es erfolgte eine Blockabstimmung:
Stimmenthaltungen : 2 Fördermittelantrag 48, 49, 57, 58
2 Fördermittelantrag 55
1 Fördermittelantrag 50, 51 ,52, 53, 54, 56

Anzahl der Mitglieder:	9						
davon anwesend:	6	Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

:

Hans-Dieter Konkol
Vorsitzender

Antje Weilandt
Protokollführerin

Stadt Ribnitz-Damgarten
SG GM/Sport
23.11.2016

verfügbare Mittel: 13.909,08 €
01.11.2016

Fördermittelanträge zur Sitzung Sportausschuss am 23.11.2016

Nr.	Antragsteller	Vorhaben	Kosten	beantragte Fördermittel	Vorschlag Verwaltung Prozent 40 %	Pauschal	FM-Bew.
48.	PSV RDG e.V.	Abt. Fußball, E-Junioren, Anschaffung Bälle	293,81 €		117,52 €		117,52 €
49.	PSV RDG e.V.	Abt. Fußball, A-G-Junioren, Anschaffung Trikot,Anz.	5.906,38 €		2.362,55 €		2.362,55 €
50.	RSV 1919 e.V.	Abt. Rudern, Übungsleiterausbildung	575,00 €		230,00 €		230,00 €
51.	RSV 1919 e.V.	Abt. Turnen, Kinderturntag	71,40 €		28,56 €		28,56 €
52.	RSV 1919 e.V.	Abt. Turnen, Weihnachtsturnen	150,00 €		60,00 €		60,00 €
53.	RSV 1919 e.V.	Abt. Kegeln, Wettkampfbetrieb	283,35 €		- €		- €
54.	RSV 1919 e.V.	Abt. Smovey, Übungsleiterausbildung	683,80 €		273,52 €		273,52 €
55.	RHV e.V.	Bernsteincup 2016	2.360,36 €			500,00 €	500,00 €
56.	RSV 1919 e.V.	Aus- und Weiterbildung Übungsleiter	285,00 €		114,00 €		114,00 €
57.	PSV RDG e.V.	Karate Wettkampf 12.11.2016	300,00 €		120,00 €		120,00 €
58.	PSV RDG e.V.	2. Weihnachtssportgala 10.12.2016	1.100,00 €			500,00 €	500,00 €
					3.306,16 €	1.000,00 €	4.306,15 €

Weilandt

11.11.2016

Begründung zur Einführung des BgA Sportstätten

Nach Einführung der Entgeltordnung zur Nutzung von Sportstätten waren die Einnahmen auf ihre USt-Pflicht zu prüfen. Die Erträge liegen bei jährlich 190.500 €. Bei dieser Höhe unterliegen die Einnahmen der USt-Pflicht und i. V. m. dem KStG ist ein BgA (Betrieb gewerblicher Art) zu gründen.
Ein BgA hat aber den Vorteil, dass auch Vorsteuer gezogen werden kann.
Da die Aufwendungen für die Sportstätten höher sind als die Einnahmen, wird die Stadt sogar USt vom Finanzamt erstattet bekommen.

	Betrag(€)	USt 19 % (€)
Einnahmen	190.500	36.195
Aufwand	243.700	-46.303 Erstattung von 10.108 €

gesetzlichen Bestimmungen bis 31.12.2015:
***§ 2 Abs. 1 UStG*:** Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerbliche oder berufliche ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.
§ 2 Abs. 3 UStG: Die juristische Person des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 des KSTG) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.
Zu § 4 KStG R 4.1.Abs. 5 der KStR : In der Tatsache, dass der Jahresumsatz i. S. v. § 1 Abs. 1 USTG 30.678 € nachhaltig übersteigt.

Neue gesetzliche Bestimmungen ab 01.01.2016:
§ 2b Abs. 1 UStG: Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.
§ 2b Abs. 2 USTG: Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn
1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigt
Zu § 4 KStG R 4.1.Abs. 5 der KStR: In der Tatsache, dass der Jahresumsatz i. S. v. § 1 Abs. 1 USTG 35.000 € nachhaltig übersteigt.

§ 15 UStG Abs. 1: Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:
1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt.

Schulz
SG-Leiterin Steuern/ Versicherungen